

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1967)
Heft: 1

Rubrik: Auslandschweizertag 1967

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im voraus notiert:

- 9. 4. Wahlen in verschiedenen Kantonen
- 15.-25.4. Basel. 51. Schweizerische Mustermesse
- 30. 4. Appenzell, Hundwil, Sarnen, Stans. Landsgemeinden
- 7. 5. Glarus. Landsgemeinde
- 19.-28.5. Luzern. Eidg.Sängerfest
- 16.-18.6. Montreux. 1.Jazz-Festival
- 18.-25.6. Bern. Eidg.Turnfest
- 16.8.-7.9. Luzern. Internationale Musikfestwochen
- 9.-24.9. Lausanne. 48.Comptoir Suisse
- 18.9. Bern. Herbstsession der eidgenössischen Räte
- 28.9.-10.10. Bern. Schweiz.Kunst- und Antiquitätenmesse
- 12.-22.10. St.Gallen. OLMA
- 29.10. Gesamterneuerungswahl des Nationalrates der Schweiz
- 4.12. Bern. Wintersession der Eidgenössischen Räte
- 14.12. Bern. Erneuerungswahl des Bundesrates.

Auslandschweizertag 1967

Der Arbeitsausschuss der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft hat beschlossen, die diesjährige Auslandschweizertagung vom 25. bis 27. August in Lugano durchzuführen. Als erste Tagung nach der Annahme des Verfassungsartikels über die Auslandschweizer soll sie unter das Hauptthema "Die Auswirkungen des Verfassungsartikels 45bis auf die Auslandschweizerorganisation" gestellt werden.

Heute umfasst die Auslandschweizerorganisation 523 Gruppen (auch der Schweizer-Verein in Liechtenstein gehört dazu). Das Auslandschweizersekretariat in Bern steht indessen nicht nur diesen organisierten Gruppen, sondern allen Auslandschweizern ohne Unterschied mit seinen vielfältigen und geschulten Diensten zur Verfügung. Es ist zu einem Instrument der staatsbürgerlichen und kulturellen Wahrung und Betreuung des gesamten Auslandschweizertums und zu einem Organ der Meinungsbildung in allen Fragen der eidgenössischen Auslandschweizerpolitik geworden.

Der Meinungsbildenden Funktion kommt nach der Annahme des Verfassungsartikels eine besondere Bedeutung zu. Wichtigste Konse-

quenzen der in Rechenschaft erwachsenen Verfassungsnovelle liegen für die Auslandschweizer einerseits in der Notwendigkeit einer Verstärkung und Straffung ihrer Organisation und andererseits in der Aufstellung einer Prioritätsordnung für die kommende Ausführungsgesetzgebung. Diese beiden Gegenstände sollen nach der üblichen Vorbereitung in den Ländervereinigungen an der Auslandschweizertagung in Lugano im Mittelpunkt der Verhandlungen stehen.

Betreffend den Auswirkungen des Verfassungsartikels 45bis auf uns Schweizer im Fürstentum Liechtenstein steht unser Verein in Kontakt mit dem Eidgenössischen Politischen Departement in Bern. Wir werden in einer unserer nächsten Ausgabe eingehend über dieses Thema berichten.

Flugplätze in der Schweiz

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hat ein neues Verzeichnis der schweizerischen Flugplätze und Gebirgslandeplätze veröffentlicht. Danach bestehen in der Schweiz neun vom Departement konzessionierte oder durch Staatsvertrag geschaffene Flughäfen, 48 vom Eidgenössischen Luftamt bewilligte Flugfelder und 42 vom Departement bezeichnete Gebirgslandeplätze. Landungen im Gebirge zu Ausbildungs-, sportlichen oder touristischen Zwecken sind nur auf den 42 bezeichneten Plätzen zulässig. Auf den Gebirgslandeplätzen sind keine ständigen Einrichtungen vorhanden, weshalb - im Gegensatz zu den Flughäfen und Flugfeldern - keine Halter bezeichnet werden können.

Als Flughäfen gelten Basel-Mülhausen, Bern-Belp, Les Eplatures (La Chaux-de-Fonds), Genf-Cointrin, Grenchen, Lausanne-La Blécherette, Samedan, Sitten und Zürich.

"Neutralität ist Friedenserhaltung durch Nichteinmischung".
(Max Huber)

Ein Staat ist die Vereinigung von Menschen unter Rechtsgesetzen.
(Immanuel Kant)